



Département de l'économie et de la formation
Service de l'industrie, du commerce et du travail
Direction

Departement für Volkswirtschaft und Bildung
Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit
Direktion

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

Bericht

Empfänger Staatsrat
Verfasserin Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit
Kopie an -
Datum 3. Juni 2025

Erläuternder Bericht

zum Vorentwurf zur Änderung des Gesetzes über die Beherbergung, die Bewirtung und den
Kleinhandel mit alkoholischen Getränken vom 8. April 2004 (GBB)

INHALTSVERZEICHNIS

0. Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen	2
1. Gesetzgeberische Notwendigkeit	3
2. Erläuterungen zu den geänderten Artikeln des GBB	4
a. Allgemeine Bestimmungen.....	4
i. Art. 3 Abs. 2 Bst. d GBB (Geltungsbereich)	4
b. Bestimmungen zu Beherbergung und Bewirtung	5
i. Art. 4 Abs. 2 und Art. 5 GBB (Erteilung der Betriebsbewilligung und Voraussetzungen betreffend Räumlichkeiten und Plätze).....	5
Beschränkung der zu erfüllenden Voraussetzungen	5
ii. Aufhebung der Voraussetzungen betreffend Räumlichkeiten und Plätze	5
iii. Art. 4 Abs. 3 und 4 GBB (Provisorische Betriebsbewilligungen).....	5
Möglichkeit für Gesuchsteller, eine provisorische Bewilligung zu erhalten	5
iv. Art. 6 Abs. 1 und 2 GBB (Persönliche Voraussetzungen).....	7
v. Art. 9 GBB (Aus- und Weiterbildung).....	9
vi. Art. 11 GBB (Öffnungs- und Schliessungszeiten)	9
vii. Art. 23 GBB (Kantonaler Fonds für die Aus- und Weiterbildung).....	10
c. Vollstreckung und Verfahren.....	11
i. Art. 30 Abs. 2 GBB (Gesuchseinreichung, öffentliche Ausschreibung und Einsprache).....	11
d. Verschiedene Bestimmungen	12
i. Art. 33a Art. 33b GBB (Übermittlung von Daten für statistische Zwecke und Zwecke der wissenschaftlichen Forschung / Datenverarbeitung und Datenschutz).....	12
e. Übergangs- und Schlussbestimmungen	13
i. Art. T3-1 GBB.....	13
3. Finanzielle und organisatorische Auswirkungen	13
4. Fazit	13

0. Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen

Abs.	:	Absatz
Art.	:	Artikel
ZGB	:	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907
VWG	:	Verband Walliser Gemeinden
FDP	:	Freisinnig-Demokratische Partei
BBI	:	Bundesblatt
AlKG	:	Bundesgesetz über die gebrannten Wasser vom 21. Juni 1932
Bst.	:	Buchstabe
GBB	:	Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken vom 8. April 2004
GIDA	:	Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung vom 9. Oktober 2008
VBB	:	Verordnung betreffend das Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken vom 3. November 2004
PLR	:	Parti libéral-radical (Freisinnig-Demokratische Partei)
DIHA	:	Dienststelle für Industrie, Handel und Arbeit
SVP	:	Schweizerische Volkspartei

1. Gesetzgeberische Notwendigkeit

Das Gesetz über die Beherbergung, die Bewirtung und den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken vom 8. April 2004 (nachfolgend GBB) war in den letzten Jahren Gegenstand zahlreicher parlamentarischer Vorstösse. Die letzte Teilrevision des GBB trat am 1. September 2022 in Kraft. Insbesondere wurden die persönlichen Voraussetzungen für den Erhalt und die Aufrechterhaltung einer Betriebsbewilligung verschärft.

Seither wurden mehrere neue parlamentarische Vorstösse eingereicht bzw. vom Grossen Rat angenommen:

- das Postulat FDP/Die Mitte Oberwallis «Umsatzmeldung Betriebsbewilligung», eingereicht von den Abgeordneten Bernd Kalbermatten und Stephane Ganzer, vom Grossen Rat angenommen in seiner Sitzung vom 16. Dezember 2021. Dieses ist insofern erreicht, als die IT-Lösung Anfang 2025 für die Bekanntgabe der Umsatzzahlen 2024 eingeführt wurde.
- die SVP-Motion «GBB: Verfahrensmissbrauch vermeiden», eingereicht von den Abgeordneten Grégory Logean und Blaise Melly, vom Grossen Rat angenommen in seiner Sitzung vom 16. November 2023;
- die Motion PLR/FDP «Das Gastgewerbe vor missbräuchlichen Verfahren schützen!», eingereicht von den Abgeordneten Mathieu Couturier, Steve Delasoie und Jimmy Evershed, vom Grossen Rat angenommen in der Sitzung vom 15. März 2024;
- die Motion Die Mitte Oberwallis/Le Centre/PLR/FDP «Die Messlatte ist zu hoch!», eingereicht von den Abgeordneten Aron Pfammatter, Urs Juon, André Roduit und Steve Delasoie. Diese Motion hat der Grosse Rat in der Sitzung vom 10. Dezember 2024 angenommen.

In Anbetracht der obigen Ausführungen ist festzustellen, dass das GBB bei den betroffenen Akteurinnen und Akteuren regelmässig intensive Diskussionen und Debatten auslöst und keine Einigkeit herrscht. Diese Meinungsverschiedenheiten widerspiegeln sich manchmal sogar in der Art und Weise der Gesetzesanwendung, was offensichtlich nicht der Fall sein sollte. Die kantonale Aufsichtsbehörde konstatierte wiederholt Fälle, in denen manche Gemeinden Fälle tolerieren, die nicht toleriert werden dürften, weil sie nicht rechtmässig sind. Zudem stellte die Aufsichtsbehörde fest, dass einige Gemeinden das GBB nicht mit der nötigen Strenge anwenden, und dies trotz aller Bemühungen im Rahmen der letzten Gesetzesrevision. Beispielsweise wurden mehrere französischsprachige und deutschsprachige Vorträge für die Gemeinden und andere interessierte Kreise organisiert, die sowohl die Grundprinzipien des GBB als auch die Änderungen des neuen Rechts in Erinnerung rufen sollten. Weiter wurden den Gemeinden Notizen sowie zusammenfassende Schemata übermittelt. Nichtsdestotrotz musste die DIHA in den vergangenen Jahren regelmässig eingreifen, so beispielsweise in Fällen, in denen Betriebsbewilligungen «provisorisch» erteilt wurden, obwohl es diesen Mechanismus nach geltendem Recht gar nicht gibt. Es gab auch Gemeinden, die offensichtliches Verleihen von Patenten tolerierten, sowie Gemeinden, die Betriebsbewilligungen an natürliche Personen erteilten, welche die Voraussetzungen des GBB nicht erfüllten. Die DIHA intervenierte auch in Fällen, in denen Betriebe noch

vor dem Ablauf der Publikationsfrist im Amtsblatt eröffnet wurden, oder gar in Fällen, in denen die Betriebseröffnung noch vor dem Gesuchs- und Bewilligungsverfahren stattfand.

Am 27. Januar 2025 und nach Annahme der oben genannten parlamentarischen Vorstösse organisierte die DIHA einen Runden Tisch, an dem der Vorsteher des Departements für Volkswirtschaft und Bildung sowie die wichtigsten interessierten Kreise teilnahmen. Das Rundtischgespräch bestätigte, dass in diesem Bereich kein Konsens herrscht und sich demzufolge ein Vernehmlassungsverfahren aufdrängt.

Letztlich leitet der vorliegende Vorentwurf zur Änderung des GBB seine gesetzgeberische Notwendigkeit aus den oben dargelegten Elementen sowie aus den jüngsten Erfahrungen ab. Aus diesen sowie aus den nachfolgend erläuterten Gründen wird eine starke Vereinfachung und Neufassung der gesetzlichen Regelung vorgeschlagen, die von den Voraussetzungen für die Betriebsbewilligung bis zu ihrer Aufrechterhaltung reicht.

2. Erläuterungen zu den geänderten Artikeln des GBB

a. Allgemeine Bestimmungen

i. Art. 3 Abs. 2 Bst. d GBB (Geltungsbereich)

Verzicht auf den Verweis auf eidgenössische Bewilligungen

Gemäss aktuellem Recht fällt «der Handel mit alkoholischen Getränken, der einer eidgenössischen Bewilligungspflicht unterliegt oder welcher durch Bundesrecht von der Bewilligungspflicht befreit ist» nicht unter die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes.

Diese Bestimmung ist ein Relikt längst vergangener Zeiten. Als sie ins GBB übernommen wurde, erwähnte das Bundesgesetz über die gebrannten Wasser vom 21. Juni 1932 (nachfolgend AlkG) eidgenössische Bewilligungen für den Kleinhandel mit alkoholischen Getränken bzw. für die Ausübung des Grosshandels, die nach und nach aufgehoben wurden (BBI 2007 311, S. 343 ff. und Botschaft vom 8. Dezember 2006 zum Bundesgesetz über die Aufhebung von Bewilligungsverfahren [Vereinfachung des unternehmerischen Alltags]; BBI 2016 3493, S. 3514 und Botschaft vom 6. April 2016 zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser [Alkoholgesetz], die an der kantonalen Bewilligungspflicht für den Kleinhandel mit gebrannten Wassern zu Trinkzwecken festhält).

Da die eidgenössischen Bewilligungen nicht mehr im GBB verankert sind, wird die Aufhebung von Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d GBB vorgeschlagen. Dies sollte zu weniger Verwirrung bei den Händlern führen.

b. Bestimmungen zu Beherbergung und Bewirtung

- i. Art. 4 Abs. 2 und Art. 5 GBB (Erteilung der Betriebsbewilligung und Voraussetzungen betreffend Räumlichkeiten und Plätze

Beschränkung der zu erfüllenden Voraussetzungen

- ii. Aufhebung der Voraussetzungen betreffend Räumlichkeiten und Plätze

Artikel 4 Absatz 2 GBB verankert den Grundsatz, dass die Betriebsbewilligungen nur erteilt werden, sofern die Voraussetzungen betreffend Räumlichkeiten und Plätze und die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Voraussetzungen sind kumulativ.

Im Hinblick auf die Umsetzung der Motionen, die diesem Revisionsentwurf zugrunde liegen und die Einführung eines Mechanismus zur Einschränkung der von Einsprechenden geltend zu machenden Einspruchsgründe zum Ziel haben, scheint der einzige sinnvolle Weg, die Voraussetzungen betreffend Räumlichkeiten und Plätze aus Artikel 4 Absatz 2 und 5 GBB zu streichen. Durch die veränderte Dynamik des GBB und die im Vorentwurf verankerte Bestimmung, dass nur noch die persönlichen Voraussetzungen zu erfüllen sind, werden die Einsprecher bei Inbetrieb- und Wiederinbetriebnahmen der Räumlichkeiten und Plätze sowie bei Änderungen der rechtskräftigen Betriebsbewilligung künftig nur noch Gründe anfechten können, welche den Betreiber selbst betreffen. Entsprechend könnte ein Einsprecher aus Sicht des GBB nicht mehr die Öffnungszeiten eines Lokals anfechten, wenn das Verfahren beispielsweise lediglich einen Betreiberwechsel betrifft.

In Anbetracht dieser Erläuterungen wird vorgeschlagen, Artikel 4 Absatz 2, erster Satz GBB wie folgt zu ändern: «Die Betriebsbewilligung wird der für die Betriebsführung verantwortlichen natürlichen Person erteilt, wenn sie die persönlichen Voraussetzungen erfüllt. Diese Betriebsbewilligung ist persönlich und nicht übertragbar.»

In Bezug auf Artikel 5 GBB wird dieser in dieser Ausführung aufgehoben. Dadurch wird deutlich, dass das GBB nur noch die persönlichen Voraussetzungen regelt.

- iii. Art. 4 Abs. 3 und 4 GBB (Provisorische Betriebsbewilligungen)

Möglichkeit für Gesuchsteller, eine provisorische Bewilligung zu erhalten

In der Praxis und wie unter Punkt 1 «Gesetzgeberische Notwendigkeit» erwähnt, kommt es vor, dass Gemeinden auf Gesuch hin provisorische Betriebsbewilligungen erteilen, obwohl die Gesuchsteller noch nicht alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Trotz regelmässigem Intervenieren der

DIHA gehen einige Gemeinden noch immer beharrlich auf diese Weise vor. Es stellt sich also die Frage, wie sich das geltende Recht der Praxis anpassen lässt.

In diesem Sinn wird vorgeschlagen, eine Regelung für provisorische Betriebsbewilligungen einzuführen. Diese Regelung, die von der allgemeinen Regelung in Artikel 4 Absatz 2 GBB abweicht, wird innerhalb des aktuellen Artikels 4 Absatz 3 GBB platziert. Diese letzte Bestimmung wird unverändert in Artikel 4 Absatz 4 GBB verschoben.

Zusammenfassend beinhaltet diese neue Regelung für provisorische Betriebsbewilligungen die folgenden kumulativen Voraussetzungen:

- die provisorische Betriebsbewilligung kann nur für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten erteilt werden;
- die provisorische Betriebsbewilligung ist nicht verlängerbar;
- der Gesuchsteller muss sich verpflichten, innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der provisorischen Betriebsbewilligung die obligatorische Prüfung der grundlegenden Kenntnisse abzulegen und zu bestehen;
- die provisorische Betriebsbewilligung muss spätestens nach Ablauf der Gültigkeit und sofern die oben erwähnte Prüfung vom Gesuchsteller bestanden wurde, vom zuständigen Gemeinderat in eine definitive (ordentliche) Betriebsbewilligung umgewandelt werden.

Wenn der Gesuchsteller die Prüfung der Grundkenntnisse nicht innerhalb dieser maximalen Frist von sechs Monaten besteht, muss der zuständige Gemeinderat die erteilte provisorische Betriebsbewilligung widerrufen und die sofortige Schliessung des Betriebs in Anwendung von Artikel 7 GBB anordnen.

In Bezug auf Saisonbetriebe bzw. Betriebe, die nur vorübergehend betrieben werden, wird hier festgehalten, dass die Gesuchsteller nicht mehrmals eine provisorische Betriebsbewilligung erhalten dürfen. Die neue Regelung soll den Gesuchstellern einmalig die Möglichkeit geben, einen Erstbetrieb zu eröffnen, auch wenn sie noch nicht alle Voraussetzungen des GBB erfüllen, allen voran in Bezug auf das Bestehen der obligatorischen Prüfung. Daher darf ein und derselben Person keinesfalls mehrfach eine provisorische Bewilligung erteilt werden. Es wird ausserdem festgelegt, dass die provisorische Betriebsbewilligung auf 6 Monate beschränkt und nicht verlängerbar ist.

Schliesslich wird gemäss Art. 14 Abs. 1 der Verordnung daran erinnert, dass die obligatorische Prüfung der grundlegenden Kenntnisse nur bestanden ist, wenn der Kandidat in jedem der Module, die Gegenstand der obligatorischen

Prüfung sind, die Mindestnote 4 erreicht hat. Wenn ein Kandidat ein Modul innerhalb der oben erwähnten Höchstfrist von 6 Monaten besteht, ein anderes jedoch nicht, kann er keine Verlängerung seiner provisorischen Betriebsbewilligung erhalten.

iv. Art. 6 Abs. 1 und 2 GBB (Persönliche Voraussetzungen)

Beschränkung der persönlichen Voraussetzungen

Absätze 1 und 2 von Artikel 6 GBB regeln die persönlichen Voraussetzungen, die von Gesuchstellern erfüllt werden müssen, die eine Betriebsbewilligung in Erwägung ziehen. Diese Voraussetzungen gelten auch für Inhaber einer solchen Bewilligung gemäss Artikel 7 Absatz 1 GBB, wonach es Aufgabe der Gemeinderäte ist, die Betriebsbewilligungen zu entziehen, wenn deren Inhaber die durch das vorliegende Gesetz und seine Ausführungsbestimmungen auferlegten Voraussetzungen oder den Inhalt der Betriebsbewilligung nicht oder nicht mehr erfüllen. Seit dem Inkrafttreten des neuen Rechts am 1. September 2022 wurden diese Voraussetzungen verschärft.

Die Verschärfung der Bewilligungsvoraussetzungen, obwohl vom Gesetzgeber gewünscht, hatte nicht die erhofften Auswirkungen; sie führte zu Missbilligung und einer differenzierten Umsetzung je nach der zuständigen Gemeindebehörde. Wie einleitend unter Punkt 1 «Gesetzgeberische Notwendigkeit» ausgeführt, hatte die Aufsichtsbehörde festgestellt, dass Gemeinden die Voraussetzungen des neuen Rechts bewusst ignorierten, allen voran bezüglich fehlender strafrechtlicher Verurteilungen und Verlustscheinen. Dies wurde beispielsweise beobachtet in Fällen, in denen der Betrieb der letzte (oder einzige) auf dem Gemeindegebiet war, oder in Fällen, in denen die Gemeinde befürchtete, der Betriebsinhaber würde nach der Betriebsschliessung Sozialhilfe beziehen, was zusätzliche Gemeindeausgaben zur Folge gehabt hätte. Die Voraussetzungen zu Verlustscheinen und Handlungsfähigkeit wurden so geändert, dass beim Einreichen von Betriebsbewilligungsgesuchen und bei der Kontrolle der Aufrechterhaltung von Betriebsbewilligungen zwei neue Dokumente vorgelegt werden müssen: ein Betreibungsregisterauszug und ein Handlungsfähigkeitszeugnis. Mit anderen Worten: Neue Kosten für Gesuchsteller und Betriebsbewilligungsinhaber, was von den interessierten Kreisen nicht gut aufgenommen wurde – zumal die Kosten regelmässig wiederkehren, da die Gemeinden jederzeit sicherstellen müssen, dass die Voraussetzungen des GBB erfüllt sind (Art. 7 GBB). Weiter ist die Regelung bei den Verlustscheinen eindeutig (d. h. wenn die betroffene Person in den letzten 5 Jahren einen unbezahlten Verlustschein hat, kann sie keine Betriebsbewilligung erhalten oder weiterführen), nicht aber bei den strafrechtlichen Verurteilungen. Sie zieht systematisch eine Einzelfallbeurteilung durch die zuständigen Gemeindebehörden nach sich.

Tatsächlich gilt es nur Verurteilungen zu berücksichtigen, die bei der Ausübung von Beherbergung und Bewirtung eine Gefahr darstellen könnten. Wir haben es hier mit einem unbestimmten Rechtsbegriff zu tun, der den Gemeinden *de facto* einen gewissen Ermessensspielraum einräumt. So ist es möglich, dass Gesuchsteller oder Bewilligungsinhaber unterschiedlich behandelt werden, je nachdem, in welchem Gemeindegebiet die Gesuche eingereicht werden. In besonders schweren Fällen ist nicht auszuschliessen, dass es zu willkürlichen Situationen kommt, was auf Ebene des Bundesrechts bereits in der Bundesverfassung (Art. 9) verboten ist.

Aus all diesen Gründen scheint die Voraussetzung von Artikel 6 Absatz 2 GBB die einzige persönliche Voraussetzung zu sein, die eine einheitliche Anwendung auf Kantonsebene gewährleisten kann, und die angesichts der vorausgehenden Entwicklungen hinreichend zufriedenstellend ist:

- das Bestehen der obligatorischen Prüfung der grundlegenden Kenntnisse;
- die vom zuständigen Departement über die DIHA ausgestellte Bestätigung über eine anerkannte Berufsausbildung oder Berufserfahrung.

Interessanterweise ist die entsprechende Gesetzgebung der anderen Kantone nicht einheitlich. Einige Kantone wie Zürich, Glarus, Schwyz und Appenzell Ausserrhoden kennen keine obligatorische Prüfung. Andere Kantone wie St. Gallen sehen eine solche Prüfung vor, bieten aber keine Möglichkeit für die Anerkennung einer Ausbildung oder Berufserfahrung.

Die finanzielle Situation der Gesuchsteller wird in einigen Kantonen geprüft, in anderen nicht, wobei anzumerken ist, dass die Intensität der Prüfung von Kanton zu Kanton variiert bzw. die Prüfung nicht auf dieselben Elemente abzielt. Typischerweise dürfen in Freiburg in den letzten 5 Jahren keine Verlustscheine ausgestellt worden sein. In Genf muss der Betreiber, falls er als Arbeitgeber fungiert, durch eine offizielle Bestätigung nachweisen, dass er mit der Zahlung der Sozialversicherungsbeiträge nicht in Verzug ist. Eine ähnliche Regelung gibt es im Kanton Waadt, wo man für den Nachweis der Sozialversicherungszahlung eine Bestätigung der Ausgleichskasse sowie eine Bestätigung der Pensionskasse vorlegen muss. Andernorts, wie in Bern, Luzern, Neuenburg und St. Gallen, spielt die finanzielle Situation keine Rolle. Schliesslich gibt es teilweise Ausnahmen für bestimmte Unternehmensarten, wie in Solothurn, wo die finanzielle Situation bei den Kleinunternehmen nicht analysiert wird.

Auch die strafrechtlichen Verurteilungen werden relativ unterschiedlich geregelt. In Solothurn gibt es, ähnlich wie bei der finanziellen Situation,

Ausnahmen für Kleinunternehmen, die keine strafrechtlichen Verurteilungen nachweisen müssen. Im Jura werden strafrechtliche Verurteilungen über einen Zeitraum von 10 Jahren geprüft, im Thurgau während 5 Jahren. In anderen Kantonen, wie z. B. Waadt, kann einer verurteilten Person eine Bewilligung verweigert werden, solange die Verurteilung nicht aus dem Strafregister gelöscht wird.

Unter Berücksichtigung der Realität, der Praxis und der oben genannten Problemstellung schlägt dieser Vorentwurf zur Änderung des GBB eine Lockerung der persönlichen Voraussetzungen gemäss den obigen Ausführungen vor. So wird vorgeschlagen, die Absätze 1 und 2 von Artikel 6 GBB wie folgt zu ändern: «Die Betriebsbewilligung wird dem Gesuchsteller erteilt, der: a) die obligatorische Prüfung der grundlegenden Kenntnisse bestanden hat oder; b) über eine anerkannte Berufsausbildung oder Berufserfahrung verfügt.» Der bisherige Artikel 6 Absatz 3 GBB wird aufgehoben, da es gemäss Staatsrat keinen Grund gibt, über die in Artikel 6 Absatz 4 GBB genannte und weiterhin geltende Bestimmung hinaus Ausnahmen in Bezug auf die persönlichen Voraussetzungen vorzusehen.

v. Art. 9 GBB (Aus- und Weiterbildung)

Ausbau der kantonalen Förderung von Aus- und Weiterbildungen

Seit fast 20 Jahren fördert der Kanton zur Zufriedenheit der interessierten Kreise die Weiterbildung in den Berufen der Beherbergung und der Bewirtung. Allen voran bietet er ein spezifisches Ausbildungsprogramm mit einem Katalog von hauptsächlich eintägigen Kursen an. Finanziert werden die Kurse durch eine Jahresgebühr, die von allen Betriebsbewilligungsinhabern erhoben wird. Dies ist ein Schwerpunktbereich, und deshalb entspricht es nicht der Realität, wenn «die Erlangung von Fachausweisen und Diplomen» innerhalb von Artikel 9 GBB speziell erwähnt wird. Deshalb wird vorgeschlagen, diese rein beispielhaft aufgelisteten Elemente aus der Bestimmung zu streichen, womit sie natürlich nicht aus der Gleichung ausgeschlossen werden.

vi. Art. 11 GBB (Öffnungs- und Schliessungszeiten)

Präzisierung der Beschlussart

Artikel 11 Absatz 1 GBB in seiner derzeitigen Fassung sieht einerseits vor, dass der Gemeinderat die Öffnungs- und Schliessungszeiten der Räumlichkeiten und Plätze festlegt, und andererseits, dass diese, sofern kein Beschluss vorliegt, von 24 Uhr bis 5 Uhr geschlossen sein müssen.

Aus dem Wortlaut dieser Bestimmung geht nicht hervor, ob der Gemeinderat die Öffnungs- und Schliessungszeiten von Räumlichkeiten und Plätzen im Rahmen eines speziellen Beschlusses – typischerweise innerhalb des

Entscheid über die Betriebsbewilligung selbst – oder im Rahmen eines allgemeineren Beschlusses oder gar in einem Gemeindereglement festlegen muss. Entsprechend ist diese Bestimmung mehrdeutig.

Weiter muss Artikel 11 Absatz 1 GBB im Zusammenhang mit Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d VBB betrachtet werden, der ausdrücklich vorsieht, dass die formelle Betriebsbewilligung die Festlegung der Öffnungs- und Schliessungszeiten enthalten muss, sowie mit der Botschaft zum Entwurf des GBB vom 13. August 2003, in der an manchen Stellen auf die Möglichkeit einer kommunalen Regelung hingewiesen wird.

In Anbetracht der Klarheit von Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe d VBB und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Gemeinden manchmal keine kommunalen Regelungen haben, die speziell die Öffnungs- und Schliessungszeiten von Räumlichkeiten und Plätzen betreffen, wird eine Änderung von Artikel 11 Absatz 1 GBB in folgendem Sinn empfohlen: «Der Gemeinderat legt die Öffnungs- und Schliessungszeiten der Räumlichkeiten und Plätze in der Betriebsbewilligung fest.» Diese überarbeitete Bestimmung scheint den Gemeinden der effektivste Weg, um die konkreten Umstände des Einzelfalls (u. a. in Bezug auf die Art des Betriebs, die Räumlichkeiten sowie die Nachbarschaft) angemessen zu berücksichtigen. Eine Regelung durch einen allgemeinen Beschluss oder gar durch ein Gemeindereglement kann den oben genannten Elementen nicht gerecht werden.

Artikel 11 Absatz 2 GBB, der die eidgenössischen und kantonalen arbeitsrechtlichen Bestimmungen sowie die Bestimmungen betreffend die Ladenöffnung vorbehält, wird aufgehoben. Diese Bestimmung stellt lediglich einen Verweis auf Spezialgesetzgebungen dar. Sie liefert für sich genommen keine relevanten Erkenntnisse und wird daher aufgehoben.

vii. Art. 23 GBB (Kantonaler Fonds für die Aus- und Weiterbildung)

Ausweitung der Verwendung des kantonalen Fonds für die Aus- und Weiterbildung

Diese Bestimmung wird leicht angepasst, indem nicht mehr auf die kantonale Tourismuspolitik verwiesen wird. Zudem wird nicht mehr darauf hingewiesen, dass die Mittel des kantonalen Aus- und Weiterbildungsfonds «grundsätzlich» zur Finanzierung der tatsächlich durchgeführten Aus- und Weiterbildungskurse und zur Förderung der Berufe in der Beherbergung und Bewirtung verwendet werden müssen. Es versteht sich von selbst, dass die Vertreter der betroffenen Kreise diesen Fonds nur in den oben genannten Bereichen verwenden.

Zudem wird durch die Aus- und Weiterbildungskommission, welche unter anderem Vertreter der betroffenen Berufsverbände (GastroValais, Walliser Hotelier-Verein und Camping Valais Wallis) umfasst, sichergestellt, dass die Gelder im Interesse der Branche verwaltet werden.

c. Vollstreckung und Verfahren

- i. Art. 30 Abs. 2 GBB (Gesuchseinreichung, öffentliche Ausschreibung und Einsprache)

Verzicht auf verschiedene Dokumente

Aufgrund der geplanten Lockerung der persönlichen Voraussetzungen wird Artikel 30 Absatz 2 GBB, der die Liste der Dokumente umfasst, die bei einem Gesuch um Erteilung einer Betriebsbewilligung eingereicht werden müssen, aktualisiert. In dieser Konstellation müssen die Gesuchsteller weder einen Strafregisterauszug, einen Betriebsregisterauszug noch ein Handlungsfähigkeitszeugnis einreichen. Hingegen müssen sie immer einen Handelsregisterauszug vorlegen, wenn sie im Handelsregister eingetragen sind oder für eine eintragungspflichtige Gesellschaft arbeiten. Ausserdem müssen sie stets eine Prüfungsbescheinigung der grundlegenden Kenntnisse oder alternativ eine Anerkennung der Ausbildung oder der Berufserfahrung vorlegen. Zu beachten gilt, dass diese letzte Voraussetzung im geltenden Recht nur in Artikel 8 VBB enthalten ist. Sie wird der Vollständigkeit halber in Artikel 30 Absatz 2 GBB verschoben.

Nach derselben Logik listet der Entwurf von Artikel 30 Absatz 2 GBB das vom Gesuchsteller vollständig ausgefüllte und unterzeichnete offizielle Formular auf, ein Element, das derzeit ebenfalls nur in Artikel 8 VBB verankert ist. In diesem Zusammenhang wird die Anforderung, dieses amtliche Formular handschriftlich zu unterzeichnen, im Rahmen des vorliegenden Entwurfs aufgehoben. So soll den Gemeinden ermöglicht werden, einfache und effiziente IT-Tools zur elektronischen Übermittlung der Betriebsbewilligungsgesuche zu entwickeln (allen voran die Möglichkeit, die Gesuche online auszufüllen und ihnen mit wenigen Klicks die weiteren gesetzlich verlangten Dokumente anzuhängen). Auch ohne die handschriftliche Unterzeichnung des Formulars kann durch die Übermittlung anderer im Gesetz aufgeführter Dokumente sichergestellt werden, dass der Gesuchsteller tatsächlich derjenige ist, für den er sich ausgibt.

d. Verschiedene Bestimmungen

- i. Art. 33a Art. 33b GBB (Übermittlung von Daten für statistische Zwecke und Zwecke der wissenschaftlichen Forschung / Datenverarbeitung und Datenschutz)

Anpassungen hinsichtlich der Datenschutzbestimmungen

Artikel 33a Absatz 1 GBB verankert die Möglichkeit, Daten für statistische Zwecke zu übermitteln. Es ist nicht auszuschliessen, dass Daten auch zu anderen Zwecken, insbesondere zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung, übermittelt werden müssen, weshalb diese Bestimmung entsprechend ergänzt wird. Zusätzlich ist im Gesetz verankert, dass die Daten vor ihrer Übermittlung auf jeden Fall anonymisiert werden.

Artikel 33a Absatz 3 GBB, der bisher die anwendbaren Datenschutzregeln vorbehielt, wird in den neuen Artikel 33b GBB verschoben (mit dem Titel «Datenverarbeitung und Datenschutz»). Dieser Standard soll die neuen Anforderungen an den Datenschutz erfüllen, die sich aus dem Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung vom 9. Oktober 2008 (GIDA) und insbesondere aus dessen Artikel 18 ergeben.

In den Bereichen, die unter das GBB fallen, wurde vorgesehen, dass die nach Artikel 27 zuständigen Behörden sowie die anderen kantonalen Dienststellen – darunter die für den Verbraucherschutz zuständige Dienststelle und die für die Volkswirtschaft zuständige Dienststelle – alle für die Gesetzesumsetzung zweckdienlichen Daten bearbeiten und austauschen, einschliesslich der Personendaten und der besonders schützenswerten Personendaten von Gesuchstellern und Bewilligungsinhabern. Dazu gehören in erster Linie Finanz- und Rechtsdokumente (nach geltendem Recht: Betriebsauszüge und Strafregisterauszüge) im Zusammenhang mit den Bewilligungen sowie Angaben zu den Betrieben (d. h. namentlich Bezeichnung, Standorte, erwirtschaftete Umsätze sowie Verzeichnis der Betriebsmitarbeitenden).

Da der vorliegende Vernehmlassungsentwurf eine Lockerung der persönlichen Voraussetzungen vorsieht (insbesondere Streichung von Verlustschein und Strafregisterauszug ohne Einträge), wird vorgeschlagen, die Betriebsregisterauszüge und Strafregisterauszüge im Text nicht formell zu erwähnen. Dieser Wortlaut kann sich jedoch nach den Vernehmlassungsergebnissen noch ändern.

Ausserdem wird festgelegt, dass die Daten von Betriebsbewilligungsinhabern zehn Jahre lang aufbewahrt werden, gerechnet ab dem Ende der Betriebsbewilligung.

Darüber hinaus behält sich der Staatsrat die Möglichkeit vor, die Einzelheiten des Vorgenannten in der VBB zu regeln.

e. Übergangs- und Schlussbestimmungen

i. Art. T3-1 GBB

Diese Übergangsbestimmung sieht vor, dass Bewilligungsverfahren, die bei Inkrafttreten dieses Erlasses bei den Gemeindebehörden hängig sind, nach neuem Recht behandelt werden.

3. Finanzielle und organisatorische Auswirkungen

Der Vorentwurf in seiner jetzigen Form wird sich vor allem auf die Aufgaben der Gemeinden auswirken, deren Pflichtenheft vereinfacht wird. Sie müssen nur noch bestimmte persönliche Voraussetzungen prüfen, die nach geltendem Recht erforderlich sind, wie ob der Gesuchsteller die obligatorische Prüfung der grundlegenden Kenntnisse bestanden hat oder ob er über eine anerkannte Berufsausbildung oder Berufserfahrung verfügt. Ausserdem müssen die Gemeinden in Verfahren, die dem GBB unterliegen, nicht mehr die Voraussetzungen im Zusammenhang mit Räumlichkeiten und Plätzen prüfen. Sie werden eine völlig vom GBB unabhängige Vorprüfung durchführen. Dies wird, wie in diesem Vorentwurf dargelegt, dazu führen, dass es weniger missbräuchliche Einsprachen Dritter bei Inbetrieb- und Wiederinbetriebnahmen der Räumlichkeiten und Plätze oder bei Änderungen einer rechtskräftigen Bewilligung geben wird. Die Gemeinden werden darüber hinaus die Möglichkeit haben, provisorische Betriebsbewilligungen zu erteilen, was ihnen einen gewissen Spielraum und mehr Flexibilität bei der Regelung von Einzelfällen verschafft. Auch für die DIHA als Aufsichtsbehörde wird sich die Arbeitsbelastung verringern, da mit den gelockerten Anspruchsvoraussetzungen die Zahl der Problemfälle, die eine Nachverfolgung bei den Gemeinden erfordern, sinken dürfte.

Dieser Vorentwurf wird auch eine administrative Erleichterung für zukünftige und aktuelle Betriebsbewilligungsinhaber darstellen, da sie bestimmte Nachweise nicht mehr vorlegen müssen.

Ansonsten hat der vorliegende Vorentwurf keine besonderen Auswirkungen auf andere Rechtsträger.

4. Fazit

In den Grundzügen konkretisiert der vorgelegte Vorentwurf die unter Punkt «1. Gesetzgeberische Notwendigkeit» aufgeführten Motionen, aktualisiert das GBB bei gewissen Rückständen und berücksichtigt die neuesten Erfahrungen.

Insbesondere schränkt er die Einsprachemöglichkeiten Dritter ein – so dass nicht Elemente, angefochten werden können, die nicht Grund für die Eröffnung des neuen Verfahrens sind – und reagiert

in diesem Sinn auf die beiden erstgenannten parlamentarischen Vorstösse. Mit der geplanten Überarbeitung der Artikel 4 bis 6 GBB vereinfacht der Vorentwurf zudem die Aufgaben der Gemeindebehörden.

Gleichzeitig schlägt der Vorentwurf Lockerungen bei den Voraussetzungen für die Erteilung und Aufrechterhaltung von Betriebsbewilligungen vor. Weiter führt er für Gemeinden die Möglichkeit ein, provisorische Betriebsbewilligungen zu erteilen. In dieser Hinsicht erfüllt er die Anforderungen des oben genannten, dritten parlamentarischen Vorstosses.

Schliesslich werden Gesuchsteller und Betreiber von den bisherigen Kosten für Unterlagen entlastet, die sie bei der Gesuchseinreichung und bei den Gemeindeprüfungen vorlegen mussten.

Abschliessend empfehlen wir Ihnen, diesem Vorentwurf die nötige Aufmerksamkeit zu schenken und auf dieser Grundlage die weiteren Schritte des Revisionsverfahrens einzuleiten.

Für zusätzliche Informationen sind wir gerne für Sie da.

Peter Kalbermatten
Chef der Dienststelle



Sitten, 3. Juni 2025

Anhang: Gesetzesvorentwurf und Fragebogen GBB